



# Politische Gemeinde Domleschg

## Verordnung zum Polizeigesetz

Der Gemeindevorstand Domleschg erlässt am 5. Dezember 2017 gestützt auf Art. 44 des Polizeigesetzes (PG) die nachfolgende Verordnung zum Polizeigesetz.

### I. Zuständigkeiten

#### Art. 1 Gemeindevorstand

<sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass einer Verordnung zum Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde sowie Entscheid über weitere Verkehrsanordnungen (Art. 32 PG)
- b) Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Massnahmen und Vorkehrungen (Art. 14 Abs. 3; Art. 18 Abs. 2 und 3; Art. 22 Abs. 3; Art. 23 Abs. 2 PG)
- c) Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Bewilligungen von Ausnahmen (Art. 24 Abs. 4 PG)
- d) Bezeichnung der Verwaltungseinheiten mit einzelnen Vollzugsaufgaben (Art. 35 PG)
- e) Bezeichnung der zur Erhebung einer Busse ermächtigten Verwaltungseinheiten (Art. 40 Abs. 1 PG)
- f) Entscheid über Beschwerden an den Gemeindevorstand (Art. 43 PG)
- g) Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Geschäftsleitung

#### Art. 2 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Verordnung zum Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde.
- b) Entscheid über die im Polizeigesetz zugewiesenen Bewilligungen (Art. 16 Abs. 3; Art. 19 PG)
- c) Bewilligung der im Polizeigesetz zugewiesenen Ausnahmen (Art. 20 Abs. 1; Art. 21 PG)
- d) Entscheid über Bewilligungen und Ausnahmen, bei welchen im Polizeigesetz keine Zuständigkeit vorgegeben ist (Art. 20 Abs. 2; Art. 23 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1; Art. 27 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2 PG)
- e) Anordnung der Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes (Art. 41 PG)
- f) Durchführung des ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens (Art. 39 Abs. 1 PG)

### II. Ordnungsbussen

#### Art. 3 Verfahren

<sup>1</sup> Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

<sup>2</sup> Die gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung oder innert der Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>3</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>4</sup> Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

#### Art. 4 Verzeigung

<sup>1</sup> Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Verzeigung erstattet, wenn

- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

#### **Art. 5            Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Zur Erhebung einer Busse sind ermächtigt:

- a) Mitglieder der Geschäftsleitung
- b) Leitung Forstdienst
- c) Leitung Werkdienst
- d) Weitere durch die Geschäftsleitung bezeichnete Personen
- e) Durch die Geschäftsleitung beauftragte externe Sicherheitsdienste

#### **Art. 6            Ordnungsbussenliste**

<sup>1</sup> Die Übertretungen der kommunalen Vorschriften, die mit einer Ordnungsbusse bestraft werden können, sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 7            Verunreinigung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 3 PG)**

<sup>1</sup> Strassen im Siedlungsgebiet und insbesondere Schulwege sind nach starken Verschmutzungen durch Bauarbeiten, Viehtrieb, Heuen und Ausführen von Mist und Gülle zu reinigen. Zur Behebung der Verschmutzungen wird dem Verursacher eine angemessene Frist gesetzt.

<sup>2</sup> Im Siedlungsgebiet und auf Schulwegen ist der Kot von Pferden auf öffentlichem Grund zu beseitigen.

#### **Art. 8            Allgemeine Ruhezeiten (Art. 24 PG Abs. 1 und 2)**

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Altglas hat werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr und 13.00 und 20.00 Uhr zu erfolgen.

<sup>2</sup> Der Betrieb einer Melkmaschine ist ganzjährig ab 05.00 Uhr gestattet.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9            Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des  
**GEMEINDEVORSTANDES DOMLESCHG**

Der Gemeindepräsident:



Werner Natter



Der Departementsvorsteher:



Peter Lehmann

## Anhang zur Polizeiverordnung: Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der kommunalen Vorschriften können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ziffer	Tatbestand und Grundlage	Betrag in Fr.
<b>1</b>	<b>Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)</b>	
1.01	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)	100.00
<b>2</b>	<b>Polizeigesetz (PG)</b>	
2.01	Unterlassen der Abschränkung und Signalisation von Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und dergleichen (Art. 8 Abs. 2 PG)	200.00
2.02	Beseitigen von Schutzvorrichtungen (Art. 9 PG)	200.00
2.03	Betreten oder Befahren von abgesperrtem oder signalisiertem Schiessgelände (Art. 10 PG)	100.00
2.04	Ablagerung von Schnee auf öffentliche Strassen oder Gehsteige (Art. 11 PG)	50.00
2.05	Verletzung der Meldepflicht von Hunden (Art. 13 PG)	50.00
2.06	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden (Art. 14 Abs. 1 PG)	50.00
2.07	Nichtbeachten der Aufenthaltsverbote von Hunden an öffentlich zugängliche Orte (Art. 14 Abs. 2 PG)	50.00
2.08	Nicht an der Leine Führen von Hunden (Art. 14 Abs. 3 PG)	50.00
2.09	Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 14 Abs. 4 PG)	50.00
2.10	Verunreinigung und Veränderung von öffentlichem Eigentum (Art. 15 Abs. 1)	100.00
2.11	Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen (Art. 15 Abs. 1 lit. a PG)	50.00
2.12	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort (Art. 15 Abs. 1 lit. b PG)	100.00
2.13	Unordnungsgemässes Deponieren von Kehrichtsäcken (Art. 15 Abs. 2 PG)	50.00
2.14	Unterlassung der Reinigung von Strassen im Siedlungsgebiet nach Verschmutzungen (Art. 15 Abs. 3 PG)	50.00
2.15	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grunds sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 16 Abs. 1 PG)	100.00
2.16	Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der von den Behörden bezeichneten Stellen beziehungsweise ohne Bewilligung (Art. 20 PG)	100.00
2.17	Strahlen ohne Bewilligung (Art. 21 PG)	100.00
2.18	Verstoss gegen die Flurordnung im Allgemeinen und von Zutrittsbeschränkungen in Wildruhezonen (Art. 22 Abs. 1 und 3 PG)	50.00

<b>Ziffer</b>	<b>Tatbestand und Grundlage</b>	<b>Betrag in Fr.</b>
2.19	Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen (Art. 23 Abs. 1 PG)	100.00
2.20	Störung der Nachtruhe (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 1. Satz PG)	200.00
2.21	Unzumutbare akustische Belästigung Dritter ausserhalb der Nachtruhe (Art. 24 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 1 2. Satz und Abs. 2 PG)	100.00
2.22	Rasensmähen und dergleichen ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 25 Abs. 3 PG)	50.00
2.23	Einrichten und Betreiben von Lautsprechern oder akustischen Alarmanlagen ohne Bewilligung (Art. 26 Abs. 1 PG)	50.00
2.24	Baulärm ausserhalb der erlaubten Zeiten ohne Rechtfertigung oder Bewilligung (Art. 27 Abs. 1 PG)	100.00
2.25	Unbefugtes Schiessen mit Schusswaffen oder Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags ohne Bewilligung oder bei publiziertem allgemeinen Verbot (Art. 28 PG)	150.00
2.26	Ausführen von Mist und Gülle an öffentlichen und lokalen Ruhetagen (Art. 29 Abs. 1 PG)	100.00
2.27	Dritte in ihrer Ruhe störende landwirtschaftliche Arbeiten an öffentlichen und lokalen Ruhetagen beziehungsweise während der Ruhezeiten ohne wichtige Gründe (Art. 29 Abs. 2 PG)	100.00
2.28	Verwendung von Zäunen aus Stacheldraht oder anderen gefährlichen Materialien (Art. 30 Abs. 1 PG)	100.00
2.29	Nichtentfernen von mobilen Weidezäunen nach erfolgter Beweidung; Lagerung von Maschenzäunen im Freien (Art. 30 Abs. 2 PG)	50.00
2.30	Unkorrekte Lagerung von Siloballen; ungenügende Schutzvorkehrungen vor dem Wild (Art. 31 Abs. 1 und 2 PG)	100.00